

**Satzung der Stadt Halle (Saale)  
zur Erhaltung der Städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner  
städtebaulichen Gestalt nach § 172 (1) BauGB  
„Reilshof“  
(Erhaltungssatzung Nr. 13)**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2001 (GVBl. LSA, S. 540) und des § 172 Abs. 1 Satz 1 (Nr. 1) Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) beschloss der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 29.01.2003 o. g. Erhaltungssatzung für folgendes Gebiet: **Reilshof**

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke und daraus neu gebildete Flurstücke, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. Diese Satzung gilt innerhalb des Gebietes, das durch den beiliegenden Lageplan zeichnerisch abgegrenzt ist Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Liste der Flurstücke für Erhaltungssatzungsgebiet: Reilshof

Gemarkung Halle, Flur 11

3/23, 4712/3, 4713/3, 4714/3, 4715/3, 4716/3, 5107/3, 5122/3, 5123/3, 5138/3,

Aktualisierungsstand der Flurkarte: Mai /02

**§ 2**

**Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 (1) BauGB) Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach Landesbauordnung sowie Denkmalschutzgesetz.

**§3**

**Genehmigungspflicht**

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Abbruch, die Änderung, oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigung.



2. Die Genehmigung des Abbruches, der Änderung oder die Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 (3) BauGB).

3. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 (3) BauGB).

#### **§ 4 Zuständigkeit, Verfahren**

Über eine Genehmigung entscheidet die Stadt Halle (Saale).  
Im Zusammenhang mit der Genehmigung erfolgt die Entscheidung durch den Fachbereich Bauordnung und Denkmalschutz im Einvernehmen mit dem Fachbereich Stadtentwicklung und -planung.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich der Satzung eine bauliche Anlage abbricht oder verändert, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 dieser Satzung eingeholt zu haben. Ordnungswidrigkeiten können nach §§ 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung (Satzungstext) erfolgt ortsüblich. Bei der Stadtverwaltung Halle (Saale), Fachbereich Stadtentwicklung und -planung kann die Satzung während der Dienststunden eingesehen werden.

Halle (Saale), 31.01.2003

gez.  
Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

- Siegel -